

GEPA®



Zielsetzung und Kriterien der gepa für entwicklungskonforme(n) Produktion und Handel

verabschiedet von der gepa-Gesellschafterversammlung (GV) am 12. 05. 1993

1. Entwicklungspolitische Zielsetzung

Ziel der GEPA ist, *"die Lebensbedingungen von Menschen - besonders in Ländern der 'Dritten Welt' - zu verbessern, die in der regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie der Weltwirtschaft benachteiligt sind. Sie will als verlässliche Partnerin den Produzent(inn)en ermöglichen, unter menschenwürdigen Bedingungen am nationalen und internationalen Marktgeschehen teilzunehmen und für sich aus eigener Kraft einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen"*.

(Paragraph 2, Absatz 1 a des GEPA-Gesellschaftervertrags vom 25.09.1989)

Die GEPA fördert den Absatz von Produkten solcher Hersteller(innen) aus der 'Dritten Welt', *"die wegen noch unzureichender Kontakte, Produktionsmethoden und / oder Finanzierungsmöglichkeiten strukturell schlechtere Handelsmöglichkeiten" haben "oder aus anderen Gründen unzureichende oder nur unter diskriminierenden Bedingungen Handelspartner finden und deshalb der Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit bedürfen"*.

(ebda Paragraph 2, Absatz 2 aa).

Die Anforderungen für einen fairen Handel in bezug auf

- Handelspartner
- Produkte
- Handelsbedingungen

regelt ein Kriterienkatalog. Die Kriterien stellen kein vollständiges und in sich schlüssiges System dar.

Nicht jede(r) Handelspartner(in) muß allen Kriterien genügen; entscheidend sind die in ihnen angelegten Tendenzen und Schwerpunkte. Der Kriterienkatalog wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Veränderungen im Handel mit den Ländern der 'Dritten Welt' angepaßt und fortgeschrieben.

2. Weitergehende Ziele und Aufgaben

Die GEPA ist sich bewußt, daß die Förderung von einzelnen Handelspartner(inne)n durch fairen Handel allein kein ausreichender Beitrag dafür ist, die Weltwirtschaft gerechter zu gestalten. Sie setzt sich daher zusätzlich dafür ein:

- daß die Produzent(inn)en bzw. die Handelsorganisationen in ihren Ländern auch Zugang zu den Vermarktungswegen bis hin zum Export erhalten (z.B. Umgehen unnötigen Zwischenhandels);
- daß die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Partner(innen) und vergleichbare Produzentengruppen in den betreffenden Ländern dahingehend verändert werden, ihre Arbeitsbedingungen und Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern (z.B. über Rohstoffabkommen, Abbau von diskriminierenden Handelshemmnissen u.a.).

Die handelsbegleitende Informations- und Bildungsarbeit der GEPA soll dazu beitragen,

- daß der Handel der gepa zeichenhaft weiterwirkt, indem er auch den kommerziellen Handel herausfordert;
- daß die erforderlichen strukturellen Veränderungen im sozialen und politischen Bereich leichter durchsetzbar werden.

3. Entwicklungspolitische Grundlagen

Träger in der Entwicklung können nur die Menschen in ihren Ländern sein. Die Handelsförderung richtet sich insbesondere an Kleinproduzent(inn)en, also an Kleinbauern / Kleinbäuerinnen, ggf. Landarbeiter(innen), Handwerker(innen) und Kleingewerbetreibende. Sie sollen darin unterstützt werden, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, über ihre Produktion selbst zu entscheiden und das Wirtschaftsgeschehen auf dem Binnenmarkt selbst zu entwickeln, indem sie zu einer Stärkung der lokalen und nationalen Güter- und Geldkreisläufe beitragen.

Die Produktions- und Handelsförderung dient einer organischen Weiterentwicklung vorhandener Kräfte in den 'Dritte Welt'-Ländern, nicht einem undifferenzierten Wachstum oder einer zwanghaften Modernisierung in allen Bereichen. Sie richtet sich nach entwicklungspolitischen (sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen) Gesichtspunkten.

4. Kriterien für entwicklungskonforme(n) Produktion und Handel

Bevorzugung von Produzent(inn)en,

- die zu unterdrückten und unterprivilegierten Schichten gehören und nur mangelnde anderweitige Vermarktungschancen haben. Frauen sollen dabei besonders berücksichtigt werden;
- die in ländlichen Gebieten bzw. abgelegenen Gegenden leben;
- die sich in Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen haben, deren Ziel darin besteht, Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und eine gerechte Entlohnung anzustreben, und
- die durch ihre Arbeit den Prozeß der Emanzipation und Demokratisierung eines Landes bzw. einer Region fördern.

Bevorzugung von Produkten,

- die sozial- und umweltverträglich hergestellt sind;
- die mit angepaßten Technologien (d.h. möglichst einfach, arbeitsintensiv, jedoch unter Einbeziehung sinnvoller Modernisierungsschritte), mit nachwachsenden Materialien und einheimischen Ressourcen (Vorprodukten und Arbeitskräften) hergestellt werden;
- die unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (u.a. ohne ausbeuterische Kinderarbeit) und mit gesundheitsschonenden Produktionsweisen hergestellt werden;
- die die kulturellen Werte des Landes fördern;
- deren Verarbeitung und Verpackung möglichst im Herkunftsland erfolgen;
- die den ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gleichermaßen Rechnung tragen.

Bevorzugung von Förderungsmaßnahmen und Handelsbedingungen,

- die den Produzent(inn)en mittelfristig eine (Überlebens-)Perspektive bieten;
- die den Produzent(inn)en ihrem Umfeld entsprechend gerechte Löhne und soziale Leistungen garantieren;
- die den Willen zur Selbsthilfe mobilisieren;
- die eine Stärkung des Wirtschaftskreislaufs in der Umgebung der Produzent(innen) bedeuten;
- die eine Vernetzung der Produzent(innen) mit vergleichbaren Gruppen im Land und in Nachbarländern anstreben;
- die sektoral und regional eine Pilotfunktion und impulsgebenden Charakter haben.

5. Kriterien für das Vermarktungsland

- Partner(innen) und deren Produkte sollen nicht als Objekte unseres Mitleids mißbraucht werden.
- Es dürfen keine Produkte vermarktet werden, die Ansehen und Würde der Produzent(inn)en herabwürdigen.